

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 4 A 8.02

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 30. Mai 2002
durch den Richter am Bundesverwaltungsgericht
Dr. J a n n a s c h als Berichterstatter
gemäß § 87 a Abs. 1 und 3 VwGO

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

G r ü n d e :

Die Klägerin hat ihre Klage mit Schriftsatz vom 28. Mai 2002 zurückgenommen. Das Verfahren ist deshalb gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten sind nicht entstanden.

Jannasch